

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Hans-Henning Adler und Patrick-Marc Humke (LINKE), eingegangen am 12.04.2012

Wurden Menschen mit HIV in Niedersachsen zu Unrecht kriminalisiert?

Die Deutsche AIDS-Hilfe (DAH) hat im März 2012 ein Positionspapier unter dem Titel „Keine Kriminalisierung von Menschen mit HIV“ vorgelegt. Darin kritisiert die DAH die undifferenzierte strafrechtliche Sanktionierung von HIV-Übertragungen bzw. die Exposition bei selbstbestimmten sexuellen Handlungen als Körperverletzung im Sinne des StGB. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH, so die DAH-Experten, müssen HIV-Positive auf den Gebrauch von Kondomen bestehen oder ihre Partnerinnen und Partner über ihre Infektion informieren. Nach neueren Erkenntnissen könne aber auch die regelmäßige Einnahme von antiretroviralen Medikamenten die Viruslast eines Infizierten so weit senken, dass die Ansteckungsgefahr nicht höher ist als beim Gebrauch eines Kondoms.

Bei der Auslegung des geltenden Rechts müssten die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Aus einem positiven Infektionsstatus könne man daher nicht mehr ohne Weiteres auf ein erhöhtes Infektionsrisiko schließen. Bereits im Jahr 2008 hat die Schweizer Eidgenössische Kommission für Aidsfragen (EKAF) anhand der neuen Datenlage postuliert: „HIV-infizierte Menschen ohne andere STD“ (d. h. sexuell übertragbare Krankheiten) „sind unter wirksamer antiretroviraler Therapie sexuell nicht infektiös.“ Diese neuen Erkenntnisse bedeuten nach Einschätzung von Experten einen Paradigmenwechsel für die Prävention im HIV-Bereich, aber auch eine wichtige und positive Entwicklung für die Aidsbetroffenen. Eine aktuelle, differenzierte Bewertung zu dieser Problematik, die auch ausführlich auf die spezifischen Besonderheiten der deutschen Rechtsprechung eingeht, wurde im Oktober 2011 von der Deutschen AIDS Gesellschaft veröffentlicht (DAIG 2011: <http://www.daignet.de/sitecontent/news-und-presse/newsmeldungen/news-archiv/resolveuid/955f54945ebda9b1c12978f198f67b84>).

In der Bewertung der DAIG wird auch darauf eingegangen, dass die Fokussierung der Diskussion um HIV-Übertragung auf bekannt HIV-positive Menschen ausblendet, dass gerade in einer Region mit niedriger HIV-Prävalenz die Übertragungsgefahren durch bisher unerkannte HIV-Infektionen, populationsweit betrachtet, überwiegen. Eine Kriminalisierung stehe dem Ziel einer erhöhten Testbereitschaft entgegen.

Die DAH betont darüber hinaus das Prinzip der Eigenverantwortung als Grundlage der bisherigen Präventionserfolge: Ausgangspunkt der HIV-Infektionen seien sexuelle Handlungen, die zwei Menschen gemeinsam vollziehen. Dabei seien bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen beide voll für ihr Handeln und damit für den Schutz vor einer HIV-Übertragung verantwortlich. Die Täter-Opfer-Logik des Strafrechts passe nicht zu sexuellen Begegnungen. Sie deute eine Situation zu einer einseitigen Handlung von HIV-Positiven um, die Verantwortung der Partner werde ignoriert.

Auch in Niedersachsen leben Tausende Menschen mit einer HIV-Infektion, die Gefahr laufen, zu Unrecht in ein Strafverfahren hineingezogen zu werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Sind die von der DAIG und der EKAF getroffenen Bewertungen Grundlage der Präventionsstrategien der Landesregierung? Wenn nein, warum nicht?

2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit 2008 unternommen oder beabsichtigt, in 2012 zu unternehmen, um eine Information von Staatsanwaltschaften, Polizei sowie Richterinnen und Richtern über den aktuellen medizinischen Sachstand in der Behandlung von HIV/AIDS sicherzustellen, und wird sie dabei die Initiative der Deutschen AIDS-Hilfe zuhelfe nehmen?
3. In wie vielen Fällen ist es in Niedersachsen in den vergangenen zwei Jahren jeweils zu Anzeigen wegen Körperverletzung mit der Begründung einer HIV-Exposition oder HIV-Infektion gekommen?
4. In wie vielen Fällen ist es dabei zu einer Verurteilung oder zu einer Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO oder wegen geringer Schuld mit Geldbuße nach § 153 a StPO gekommen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 17.04.2012 - II/72 - 1339)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration

Hannover, den 04.06.2012

Die Landesregierung zieht 30 Jahre nach der Entdeckung des HI-Virus eine positive Bilanz ihrer Präventionsarbeit. Deutschland hat im europäischen Vergleich eine der niedrigsten Raten neu diagnostizierter HIV-Fälle (Bericht des Bundesgesundheitsministeriums zum Aktionsplan zur Umsetzung der HIV/AIDS-Bekämpfungsstrategie vom Juni 2011; www.bundesgesundheitsministerium.de). Niedersachsen liegt erfreulicherweise - bezogen auf seinen Anteil an der Gesamtbevölkerung - nach Auswertungen des Robert-Koch Instituts noch darunter (www.rki.de).

Die niedersächsische Landesregierung hat sich seit Mitte der 80er-Jahre dafür eingesetzt, dass HIV-Infektionen verhütet und AIDS-Kranke unterstützt werden. Dies erfolgt in erster Linie durch die fortlaufende institutionelle Förderung der entsprechenden Selbsthilfeorganisationen, also der AIDS-Hilfen. Verbunden war und ist dies mit einem ständigen fachlichen Austausch zwischen der Landesregierung und den AIDS-Hilfen, insbesondere deren Landesverband. Dieser Dialog erstreckt sich auch auf die Auswirkungen der deutlich verbesserten medizinischen Versorgung von Menschen mit HIV und AIDS und zwar auch auf die Folgen dieser Verbesserungen für die Prävention.

Eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche HIV-Prävention ist nach wie vor der ungehinderte Zugang zur HIV-Testung. Denn eine Übertragung findet häufig dann statt, wenn Infizierte nichts von ihrer Infektion wissen. Zudem kann eine Behandlung die Infektiosität senken (Stellungnahme des nationalen AIDS-Beirates vom 01.03.2012, www.bmg.bund/praevention/nationaler-aids-beirat.de).

Deshalb unterstützen die Landesregierung und die AIDS-Hilfen, aber auch der öffentliche Gesundheitsdienst (sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene) Kampagnen und Maßnahmen, wie z. B. kostenfreie Testangebote, die die Zahl der HIV-Testungen erhöhen sollen.

Zutreffend halten die Deutsche Aidsgesellschaft e. V. (DAIG) und der Nationale AIDS-Beirat übereinstimmend daran fest, dass der Schutz vor einer Infektion gemeinsame Aufgabe aller an einer sexuellen Handlung Beteiligten bleibt (DAIG Oktober 2010, Seite 16, Nationaler AIDS-Beirat, Stellungnahme vom 01.03.2012).

Nach § 163 Strafprozessordnung (StPO) haben Polizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen des Legalitätsprinzips die gesetzliche Verpflichtung, strafrechtlich relevante Sachverhalte zu erforschen und die zur Aufklärung der Straftat erforderlichen Maßnahmen zu treffen, sobald sie vom Anfangsverdacht einer Straftat (vgl. dazu § 152 Abs. 2 StPO) Kenntnis erhalten, wobei die Staatsanwaltschaft - als Herrin des Ermittlungsverfahren - über dessen Einleitung entscheidet.

Die Anzahl der Ermittlungs- bzw. Strafverfahren (im Sinne der Anfrage) gegen Menschen mit HIV und AIDS ist im Einzelnen nicht bekannt; die bundeseinheitliche Strafverfolgungsstatistik gibt hierüber keine Auskunft. Inoffiziell wird sie auf knapp 40 in den letzten 25 Jahren bei etwa 90 000 HIV-Infektionen in demselben Zeitraum geschätzt (Rechtsanwalt Jacob Hösl; Interview im Blog der Deutschen AIDS-Hilfe [DAH] vom 10.04.2012; www.blog.aidshilfe.de).

Darüber hinaus hat die DAH in einer nicht veröffentlichten Aufstellung über die Jahre 1987 bis 2011 insgesamt 31 Verfahren, davon zwei aus Niedersachsen, tabellarisch erfasst. Danach betrafen 21 Verfahren heterosexuelle Männer, die gegenüber ihren Partnerinnen wahrheitswidrige Angaben über ihren HIV-Status gemacht hatten. Der Aufstellung zufolge wurden die Angeklagten in drei dieser Fälle frei gesprochen; in einem Fall aus dem Jahr 2008 gestützt auf ein virologisches Gutachten, wonach der Täter wegen der geringen Viruslast nicht ansteckend war. Sieben der von der DAH betrachteten Verfahren betrafen homosexuelle Männer, drei betrafen Frauen.

Vor diesem Hintergrund teilt die Landesregierung nicht die Befürchtung der Fragestellenden, in Niedersachsen liefen tausende Menschen Gefahr, „zu Unrecht in ein Strafverfahren hineingezogen zu werden“. Auch die DAIG stellt fest, dass von einer Klagewelle nicht die Rede sein könne.

Die Landesregierung teilt die auch von der DAIG zitierte Auffassung der Bundesregierung, wonach eine pauschale Beantwortung, ob eine potenzielle Strafbarkeit nach § 224 StGB auch bei Menschen mit HIV und AIDS und unter Therapie stehenden Menschen mit einem negativen oder unbekanntem Serostatus in Betracht kommt, nicht möglich ist. „Die Beantwortung dieser Frage hängt von diversen Einzelumständen ab, deren Bewertung den unabhängigen Gerichten überlassen bleibt. Dies gilt insbesondere deshalb, weil auch nach den Schlussfolgerungen der Eidgenössischen Kommission für Aids-Fragen (EKAF) nur unter bestimmten Voraussetzungen das Übertragungsrisiko bei einem effektiv antiretroviral behandelten HIV-Infizierten erheblich herabgesetzt wird und das verbleibende Restrisiko einer Infektion des Sexualpartners gegenwärtig nicht genau quantifiziert werden kann“ (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Höll u. a., DIE LINKE, zur Strafbarkeit eines Sexualkontakts von HIV-infizierten und unter Therapie stehenden Menschen mit Menschen mit einem negativen oder unbekanntem Serostatus, BT-Drs. 17/2968, Seite 3).

Die Landesregierung begrüßt die von der DAH und der DAIG angestoßene Diskussion. Ihr liegt im Interesse der Betroffenen und der Fortsetzung einer erfolgreichen Präventionsarbeit an einer sachlichen Auseinandersetzung mit den komplexen wissenschaftlichen und rechtlichen Fragen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung teilt die fachliche Bewertung bzw. Empfehlung der Deutschen Aidsgesellschaft e. V. (DAIG), wonach Infektionen insbesondere dann durch den Gebrauch von Kondomen zu verhüten sind, wenn sich Partnerinnen und Partnern mit unterschiedlichem Serostatus außerhalb fester Beziehungen sexuell begegnen (Stellungnahme der DAIG aus Oktober 2010; u. a. Seite 16 und ergänzende Stellungnahme aus April 2012, Seite 2).

Ebenso wie die DAIG teilt die Landesregierung einige Bewertungen der EKAF nicht. Dies betrifft die Bewertung der EKAF, infizierte Patientinnen und Patienten seien unter bestimmten Bedingungen nicht infektiös. Sie zielt auf wenige Einzelfälle vor dem besonderen rechtlichen Hintergrund in der Schweiz. Die EKAF hat mit ihrer Stellungnahme zwar einen wichtigen Anstoß zur Diskussion gegeben. Als Grundlage für eine generelle Neuausrichtung der Prävention in Deutschland ist sie in der vorgelegten Fassung aber nicht geeignet.

Zu 2:

Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte werden im Rahmen der Eigensicherung und damit der Infektionsvermeidung über die Risiken von bestimmten Infektionskrankheiten (z. B. HIV, Hepatitis) bereits in der Ausbildung informiert. Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie für Richterinnen und Richter wurden bislang keine entsprechenden Fortbildungen zu dieser Thematik veranstaltet. Die neuen Erkenntnisse werden aber Eingang in die Fortbildungsprogrammplanung für das Jahr 2013 finden.

Zu 3 und 4:

Eine statistische Erfassung von Anzeigen wegen des Verdachts der Körperverletzung mit der Begründung einer HIV-Exposition oder HIV-Infektion erfolgt nicht. Es ist daher grundsätzlich nicht ersichtlich, wie viele und welche Strafanzeigen wegen des Verdachts der Körperverletzung mit der Begründung einer HIV-Exposition oder HIV-Infektion erstattet worden sind.

Aygül Özkan